

# **Vereinsatzung**

**Förderverein**

**Jakob-Fugger-Gymnasium**

**(e.V.)**

# Präambel

Schule ist nicht nur Unterricht. Schule ist heute im Idealfall ein Lebensraum, ein Lern- und Arbeitsraum, in dem junge Menschen viel Lebenszeit verbringen und mit der Unterstützung von Lehrern und Eltern Lebenserfahrungen sammeln können. Für Schulen ist es jedoch nicht immer einfach, diese erweiterten Aufgaben über den regulären Schulbetrieb hinaus zu erfüllen: begrenzte Personalausstattung, finanzielle, organisatorische und rechtliche Hindernisse engen ihren Handlungsmöglichkeiten ein.

Hier kommt der Förderverein unserer Schule ins Spiel: Wir wollen dazu beitragen, dass die Schülerinnen und Schüler des Jakob-Fugger Gymnasiums möglichst vielseitige Erfahrungen im Lebensraum Schule sammeln können. Uns leitet dabei der Gedanke, die gesetzlich festgelegte Pflicht der Schulen zur Bildung von Geist und Körper, Herz und Charakter in die Praxis zu übersetzen.

Mitglieder des Fördervereins sind meist Schülereltern, Lehrkräfte, Ehemalige und Freunde unserer Schule, die sich zum Ziel gesetzt haben, die lebendige Schulgemeinschaft des Jakob-Fugger-Gymnasiums in vielerlei Hinsicht zu unterstützen:

Durch Mitgliedsbeiträge und Spenden, aber auch durch die Bereitstellung von Know-how und Lebenserfahrung. Gemeinsam können wir Projekte und Aktivitäten verwirklichen, die das positive Bild des Jakob-Fugger-Gymnasiums sowohl bei den Schülerinnen und Schülern als auch in der Öffentlichkeit prägen.

Frauen und Männer sind eingeladen, die in dieser Satzung beschriebenen Ämter wahrzunehmen. Die hierfür verwendeten Begriffe (wie Vorsitzender, Kassenwart, Schulleiter, ...) beschreiben lediglich Funktionen im Verein, die nicht auf ein vorbestimmtes Geschlecht beschränkt sind.

# **Inhalt**

**§ 1 Name und Sitz**

**§ 2 Zweck / Mittelverwendung / Vereinshaftung**

**§ 3 Mitgliedschaft**

**§ 4 Organe des Vereins**

**§ 5 Mitgliederversammlung**

**§ 6 Der Vorstand (nach § 26 BGB)**

**§ 7 Die Vereinsleitung**

**§ 8 Die Kassenprüfer**

**§ 9 Auflösung des Vereins /  
Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen "Förderverein Jakob-Fugger-Gymnasium e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. September und endet mit Ablauf des 31. August.

## **§ 2 Zweck & Mittelverwendung**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung von Bildung und Erziehung der Schüler des Jakob-Fugger-Gymnasiums der Stadt Augsburg.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
  - die Förderung, Werbung für und Durchführung außerunterrichtlicher Veranstaltungen.
  - die Förderung schulischer Veranstaltungen und Anschaffungen, die über den regulären Schulbetrieb hinaus gehen oder diesen ergänzen.
  - die persönliche Förderung besonders begabter oder sozial benachteiligter Schüler.
  - die Ehrung von Personen, die sich in herausragender Weise für die Schule engagieren.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für Ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (7) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereines können natürliche Personen sein, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sind und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.
- (2) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind in Textform an diesen zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem Bewerber die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
- a) automatisch durch Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
  - b) aufgrund von freiwilligem Austritt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand (§ 26 BGB) mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Vereinsjahresende.
  - c) durch Streichung aus der Mitgliederliste. Zuständig ist die Vereinsleitung, die ein Mitglied dann aus der Mitgliederliste streichen kann, wenn der Jahresbeitrag trotz zweimaliger Anmahnung nicht bezahlt wird. Die Streichung aus der Mitgliederliste wird dem Mitglied in Textform mitgeteilt. Gegen die Streichung aus der Mitgliederliste kann das Mitglied mit einer Frist von drei Wochen Einspruch einlegen. Die Frist beginnt mit dem Zugang der Mitteilung über die Streichung aus der Mitgliederliste. Der Einspruch muss in Textform erfolgen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein aus wichtigem Grund. Zuständig ist die Vereinsleitung, die per Beschluss nach Anhörung des Mitglieds entscheidet. Die Anhörung des Mitgliedes kann in Textform erfolgen.
- (4) Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Vereinsleitung wird ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen, die den gesetzlichen Vorgaben für steuerbegünstigte Vereine entspricht.
- (5) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen ab 14 Jahren, die von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Mitgliedsrechte wie alle anderen Mitglieder. Sie haben jedoch keinen Mitgliedsbeitrag zu leisten.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Vereinsleitung
- c) die Mitgliederversammlung

## § 5 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Jedes Mitglied hat 1 Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied in Textform bevollmächtigt werden.

(2) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Vorstandsberichts über die Aktivitäten des vorausgegangenen Vereinsjahres
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses
- c) Entlastung des Vorstandes (§ 26 BGB)
- d) Abstimmung über Anträge von Mitgliedern und wichtigen Vereinsentscheidungen, die gemäß der Satzung von der Mitgliederversammlung abgestimmt werden müssen oder auf Beschluss der Vereinsleitung von der Mitgliederversammlung entschieden werden sollen.
- e) Beschluss von Satzungsänderungen
- f) Wahl des Vorstandes (§ 26 BGB; §6 Abs. 1) und der Vereinsleitung (§ 7, Abs. 1)
- g) Wahl des Kassenprüfers / der Kassenprüfer
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern

(3) Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung jährlich statt. Weitere Versammlungen können bei Bedarf und müssen auf Verlangen eines Zehntels der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung. Einladungen werden in Textform zugestellt, wobei in der Regel das für den Verein günstigste Medium genutzt wird, mit welchem das Mitglied erreichbar ist.

(4) Der Erste Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter aus den Reihen des Vorstandes stellt die Tagesordnung auf, lädt zur Versammlung ein und leitet dieselbe. Die Mitgliederversammlung ist dabei ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden oder dessen Vertreter in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

(7) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

(8) Wahlen von Vorstand, Vereinsleitung und Kassenprüfern

(a) Der Vorstand (siehe §6 Abs. 1), die Mitglieder der Vereinsleitung (§7, Abs. 1) sowie bis zu zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand und eine neue Vereinsleitung gewählt sind. Wiederwahl ist möglich.

(b) Die Wahlen werden vom Versammlungsleiter oder einem von ihm benannten Wahlleiter geleitet.

(c) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Versammlungsleiter/Wahlleiter zu ziehende Los.

(9) Beschlüsse über die Auflösung eines Vereins bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(10) Über den Verlauf, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt es als genehmigt.

## **§ 6 Der Vorstand (nach § 26 BGB)**

### **(1) Vorstandsmitglieder**

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

### **(2) Aufgaben und Pflichten des Vorstandes**

(a) Der Vereinsvorstand vertritt den Verein gemäß § 26 BGB nach außen. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.

(b) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Vereinsleitung. Hierüber ist zu den jährlichen, ordentlichen Mitgliederversammlungen Rechenschaft abzulegen.

(c) Der Vorstand kann Grundstücke nur aufgrund eines Beschlusses der Mitgliederversammlung veräußern und belasten. Diese Regelung gilt auch für Vertragspartner im Außenverhältnis.

(d) Die Vereinsleitung (§ 7) kann dem Vorstand bezüglich Art und Umfang von Rechtsgeschäften Weisungen und Vorgaben erteilen (z. B.: Beschränkung der Höhe der Ausgaben für Neuanschaffungen). Für Rechtsgeschäfte, die diese Weisungen und Vorgaben überschreiten, muss der Vorstand einen Beschluss der Vereinsleitung einholen.

Für Vertragspartner im Außenverhältnis sind Rechtsgeschäfte des Vorstandes jedoch in jedem Fall wirksam.

(e) Der Vorstand ist berechtigt, Vollmachten zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein auf geeignete Vertreter zu übertragen.

(f) Vorstandsämter sind Ehrenämter. Vorstandsmitglieder haben keinen Anspruch auf Vergütung. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.

## **§ 7 Die Vereinsleitung**

Die Vereinsleitung berät und beschließt über die Geschäfte und Fördermaßnahmen des Vereins, trägt zur Meinungsbildung in der Vereinsführung bei und entscheidet über genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte des Vereins, zu denen dem Vorstand gemäß Satzung Vertretungsbeschränkungen auferlegt sind (siehe auch §6 Abs. 2d).

### **(1) Mitglieder der Vereinsleitung**

Die Mitglieder der Vereinsleitung sind ('Leitungsämter'):

- der Vorstand gemäß §6 Abs. 1
- der Schriftführer
- der Vertreter der Lehrerschaft
- der Leiter der Öffentlichkeitsarbeit
- der Schulleiter (geborenes Leitungsmitglied)
- der Elternbeiratsvorsitzende (geborenes Leitungsmitglied)
- der Schülersprecher als Vertreter der Schülerschaft (geborenes Leitungsmitglied)

#### **(1.1) Ämter der Vereinsleitung sind Ehrenämter**

Mitglieder der Vereinsleitung haben keinen Anspruch auf Vergütung. Auslagen und Reisekosten werden erstattet.

#### **(1.2) Wahl der Leitungsmitglieder**

(a) Gewählte Leitungsmitglieder erhalten ihr Amt durch Wahl in der Mitgliederversammlung.



(b) Geborene Leitungsmitglieder üben ihr Stimmrecht in der Leitungssitzung des Fördervereins Kraft Ihres Amtes in der Schule bzw. einem schulischen Gremium aus. Falls ein geborenes Mitglied der Vereinsleitung zur Übernahme des Amtes nicht bereit ist, ist auch dieses Amt durch Wahl der Mitgliederversammlung zu vergeben. Geborene Mitglieder sind der 1. Schulleiter des Jakob-Fugger-Gymnasiums Augsburg, der 1. Vorsitzende des Elternbeirats sowie der Schülersprecher des Jakob-Fugger-Gymnasiums bzw. ein von diesen benannter Vertreter aus dem Schulleitungsteam bzw. dem Elternbeirat bzw. des gewählten Schülersprecherteams.

(c) Posten der Vereinsleitung (einschl. Vorstandsposten), die nicht durch Wahl in der Mitgliederversammlung besetzt werden oder die nach der Wahl vakant werden, kann die verbleibende Vereinsleitung jederzeit durch Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung nachbesetzen. Dies gilt nicht für den Posten des 1. Vorsitzenden. Für die Wahl gilt § 5 Abs. 8c entsprechend.

### **(1.3) Vertretungsrechte von Leitungsgätern**

Nur Mitglieder der Vereinsleitung, die gleichzeitig dem Vereinsvorstand angehören, sind zur Vertretung des Vereins nach innen und außen berechtigt.

### **(1.4) Leitungssitzungen**

(a) Zur Beratung und Beschlussfassung treffen sich Leitungsmitglieder mindestens einmal pro Schulhalbjahr zu Leitungssitzungen, zu denen der 1. Vorsitzende oder ein von ihm benannter Vertreter mindestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung einlädt. Die Einladungen werden in Textform zugestellt.

(b) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei ihrer Mitglieder, davon mind. ein Vorstandsmitglied, anwesend sind. Jedes gewählte oder geborene Leitungsmitglied ist stimmberechtigt und hat genau eine Stimme, auch im Falle einer Ämterhäufung. Beschlüsse in den Leitungssitzungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

(c) Der Vorstand informiert das Leitungsgremium über zuletzt getätigte Rechtsgeschäfte und legt Beschlussvorlagen über geplante Rechtsgeschäfte zur Entscheidung vor, für die ihm Beschränkungen seitens der Vereinsleitung auferlegt sind (siehe auch §6, Abs. 2d).

(d) Die Vereinsleitung kann Beschlüsse auch im Umlaufverfahren in Textform fassen. Beschlüsse in dieser Form gelten als gefasst, wenn mehr als 50 % der Mitglieder der Vereinsleitung zustimmen.

(e) Mehrheitsbeschlüsse der Vereinsleitung sind grundsätzlich bindend auch für die einzelvertretungsberechtigten Vorstände.

(f) Die Vereinsleitung ist berechtigt, jederzeit Gäste zu den Leitungssitzungen hinzuzuziehen, sofern sie eine beratende oder unterstützende Funktion für den Verein haben oder eine solche Funktion anstreben (z.B. Interessenten für bevorstehende Wahlen). Gäste sind in den Leitungssitzungen nicht stimmberechtigt.

(g) Über den Verlauf und die Beschlüsse der Leitungssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Das Protokoll wird vom Schriftführer und nach Vorlage beim 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter in Textform an alle Leitungsmitglieder versandt. Erfolgt kein Widerspruch, so gilt das Protokoll als genehmigt.

## **(2) Beiräte und Beisitzer**

Die Vereinsleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Gehilfen hinzuziehen. Dabei handelt es sich um Beisitzer mit überwiegend unterstützenden Tätigkeiten (z.B. zur Organisation/Mitgliederverwaltung oder zur Öffentlichkeitsarbeit) und Beiräte mit überwiegend beratender Tätigkeit (z.B. Lehrer als Vertreter von Schulfachschaften oder Vertreter von Schulgremien).

(a) Beiräte und Beisitzer können auch als Gäste zu den Leitungssitzungen eingeladen werden. Wie andere Gäste in Leitungssitzungen haben Beiräte und Beisitzer kein Stimmrecht.

(b) Beiräte und Beisitzer werden von der Vereinsleitung ernannt.

## **(3) Haftung**

(a) Mitglieder des Vorstandes und die übrigen Mitglieder der Vereinsleitung und deren Erfüllungsgehilfen haften gegenüber dem Verein nicht bei leichter und (so weit gesetzlich zulässig) auch nicht bei grober Fahrlässigkeit, sondern nur bei Vorsatz.

(b) Gegenüber seinen Mitgliedern haftet der Verein nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(c) Gegenüber Außenstehenden haftet der Verein für die Handlungen seiner Leitungsmitglieder und deren Erfüllungsgehilfen.

## **§ 8 Die Kassenprüfer**

(1) Die Kassenprüfer haben die Kassengeschäfte des Vereins mindestens einmal jährlich auf rechnerische Richtigkeit zu prüfen. Über die Prüfung haben Sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.

(2) Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Die Prüfung erstreckt sich jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der von der Vereinsleitung oder dem Vorstand genehmigten Ausgaben.

(3) Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied der Vereinsleitung sein.

## **§ 9 Auflösung des Vereins / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Jakob-Fugger-Gymnasium der Stadt Augsburg, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Für den Fall der Auflösung des Vereins werden die Mitglieder des Vorstandes (§ 26 BGB) zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation (§§ 47ff BGB).